

Verordnung

An der Amtstafel

angeschlagen am 23.05.19

abgenommen am

GZ.:A7Vet-045244/2019

Festlegung einer Zone um den Bienenstand Prof. Franz-Spath-Ring 87/5, 8042 Graz, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen .

Aufgrund der Bestimmung des § 3a des Bundesgesetzes vom 25.Mai 1988, BGBl Nr. 290/1988, idF BGBl I Nr. 67/2005 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz) wird einvernehmlich mit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung verordnet:

§1

Da die Bösartige Faulbrut der Honigbienen aufgetreten ist, wird um den Bienenstandort Prof. Franz-Spath-Ring 87/5, 8042 Graz, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

§2

Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Stadt Graz in diese Zone eingebracht werden.

§3

Alle Verfügungsberechtigten über ein Bienenvolk in dieser Zone müssen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Stadt Graz, Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz melden.

§4

Übertretungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 4 360€ zu bestrafen.

§5


Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an die Amtstafel in Kraft und gilt für jenen Bereich der verordneten Zone, der in der Stadt Graz gelegen ist.

Für den Bürgermeister

Für die Abteilungsvorständin:

Dr. Daniela Goritschan
(elektronisch gefertigt)

Beilage:
Plan

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
	Datum	2019-05-17T09:50:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.